

Schulgeldordnung

in der Neufassung vom 01.08.2018

1. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Jahresschulgeld einschließlich der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage in NRW, aufgeteilt in monatliche Raten, erhoben. Die monatlichen Raten werden jeweils zum 15. jeden Monats fällig.

Unterrichtsdauer	Unterrichtsart	monatl. Schulgeld	monatl. Schulgeld - Erwachsene -
22,5 Min.	Einzel	43,50 €	49,00 €
30,0 Min.	Einzel	58,00 €	64,50 €
45,0 Min.	Einzel	87,00 €	98,00 €
30,0 Min.	2er-Gruppe	34,50 €	38,50 €
45,0 Min.	2er-Gruppe	43,50 €	49,00 €
45,0 Min.	3er-Gruppe	37,50 €	41,50 €
35 Min.	Mutter und Kind-Kurs	24,00 €	/
45 Min.	Klangkindergarten	24,00 €	/
45 Min.	Musikalische Früherziehung	24,00 €	/
45 Min.	Musikalische Grundausbildung	24,00 €	/
45 Min.	Musikwerkstatt	24,00 €	/
45 – 90 Min.	Chor	12,00 €	15,00 €
45 – 90 Min.	Spielkreis / Band / Orchester	5,00 €	5,00 €
45 – 60 Min.	Theorie	6,00 €	/

2. Schulgeldschuldner

Schulgeldpflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. volljährige SchülerInnen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zahlungspflichtige, die mit der Zahlung trotz Mahnung länger als 2 Monate in Verzug sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bleibt bestehen.

3. Ergänzungsunterricht

Für Ergänzungsfächer wird kein Schulgeld erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Instrumental-, Vokalunterricht oder in einer Musik-AG, einer Musikklasse, der Musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung ist.

4. Geschwister- bzw. Mehrfachermäßigung

Besuchen Geschwister ohne eigenes Einkommen gleichzeitig die Musikschule oder wird ein Kind in zwei oder mehr Instrumental-/ Vokalfächern oder in Elementarfächern unterrichtet, so gilt automatisch folgende Ermäßigungsregelung:

- bei 2 Geschwistern / Fächern = 5 %
- bei 3 Geschwistern / Fächern = 10 %
- bei 4 Geschwistern / Fächern = 20 %
- bei 5 Geschwistern / Fächern = 25 %

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Ergänzungsfächer, Erwachsenenunterricht, Projekte und Instrumentenmiete.

5. Instrumentenmiete

Für die von der Schule zur Verfügung gestellten Leihinstrumente ist im ersten Jahr der Ausleihe Mietzins in Höhe von 9,00 € monatlich zu entrichten. Der Mietzins steigt in jedem weiteren Jahr der Ausleihe um 2 €. Bei mehrjährigen Projekten ist der Durchschnitt der festgelegten Instrumentenmiete zu zahlen. Die Instrumentenversicherung trägt der Ausleiher.

6. Sozialermäßigung bzw. Schulgelderlass

Das Schulgeld für die Musikalische Früherziehung ist auf Antrag zu erlassen, soweit den Minderjährigen oder seinen Erziehungsberechtigten die Aufbringung des Schulgeldes aus ihrem Einkommen und Vermögen in entsprechender Anwendung des § 90 KJHG (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung nicht zuzumuten ist. Grundlage hierfür ist der Nachweis für die Befreiung des Kindergartenbeitrags oder ein entsprechender Sozialermäßigungsantrag.

Schulgeldermäßigung (50%) kann mit Ausnahme für die Ergänzungsfächer, Erwachsenenunterricht sowie für die Instrumentenmiete beantragt werden. Voraussetzung ist neben den wirtschaftlichen Verhältnissen eine positive Beurteilung durch die Lehrkraft.

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II **BuT** (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) können für den Musikschulunterricht in Anspruch genommen werden. Als Nachweis gilt die Karten-Nummer.

7. Schulgelderstattung wegen Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aufgrund von Krankheit, sonstiger zwingender Verhinderung der Lehrkraft oder Feiertagen öfter als 3 x im Kalenderjahr aus, so wird jeder weitere ausgefallene Unterrichtstermin mit speziellen Zusatzangeboten ausgeglichen.

Sollte ein Ausgleich aus o. g. Gründen innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich sein, so werden die ausgefallenen Stunden automatisch durch die Geschäftsstelle im 1. Semester des Folgejahres erstattet.

Schüler, die den kostenlosen Unterricht in den Ergänzungsfächern in Anspruch nehmen, sind von der Erstattungsregelung ausgenommen.

Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung wurde am 07.12.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.